

## 2.1. VEREIN, VEREINSREGISTER, SATZUNG

### 1. Allgemeines

Der Ev. Gemeinschaftsverband Herborn e.V. ist ein eingetragener Verein.

### 2. Vereinsregister

Er ist beim Amtsgericht Wetzlar unter der Nummer VR 3364 registriert.

### 3. Satzung

Der Ev. Gemeinschaftsverband Herborn e.V. hat eine Satzung.

Die heute gültige Satzung wurde zuletzt von der Mitgliederversammlung am 29.06.2007 geändert. Die Satzung ist angefügt.

## Satzung des Evangelischen Gemeinschaftsverbandes Herborn e.V. (Stand 29. Juni 2007)

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen  
**Evangelischer Gemeinschaftsverband Herborn e.V.**,  
im Folgenden "Verband" genannt.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Herborn, ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar eingetragen und Rechtsnachfolger des im Jahre 1863 gegründeten Herborn-Dillenburg Gemeinschaftspflege- und Erziehungsvereins.

### § 2

#### Grundlage und Aufgabe

(1) Der Verband gründet sich auf das Zeugnis der Bibel von Jesus Christus, dem Sohn des lebendigen Gottes und dem Erlöser der Welt.

(2) Er sieht seine Aufgaben im wesentlichen

- a) in der Ausbreitung der evangelischen Heilswahrheiten auf Grund der heiligen Schrift und im Sinne der reformatorischen Bekenntnisse,
- b) im sozial-diakonischen Dienst an alten, pflegebedürftigen und gefährdeten Menschen als tätige christliche Nächstenliebe und
- c) der Förderung von Bildung und Erziehung.

(3) Der Verband sucht seine Aufgaben zu erfüllen

- a) durch Gründung und Pflege christlicher Gemeinschaften und Bibelstundenkreise sowie durch Evangelisationen, Konferenzen, Freizeiten, Mitarbeiterschulungen, seelsorgerliche Hausbesuche und Verbreitung christlichen Schriftgutes.
- b) durch Unterhaltung sozial-diakonischer Einrichtungen, sowie
- c) die Gründung und das Betreiben von Kindergärten, Horten, Kinderbetreuung sowie Bekenntnisschulen in allen Schularten und Schulstufen.

(4) Zur Durchführung dieser Dienste unterhält der Verband eine Geschäftsstelle und verpflichtet haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter.

Freigabedatum - Unterschrift	Bearbeitung durch	Version	Ersterstel- lung am	letzte Ände- rung am	Seite
01.03.2008 Kh. Grebe	E. Hoppe	0	06.10.2007	01.03.2008	1 von 5

## 2.1. VEREIN, VEREINSREGISTER, SATZUNG

### § 3

#### Zugehörigkeit und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband ist ein christliches Missionswerk im Raum der evangelischen Kirche, jedoch unabhängig von kirchlichen, freikirchlichen und staatlichen Organisationen. Er ist dem Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V. angeschlossen und gehört ferner durch Mitgliedschaft dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau an.

(2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### § 4

#### Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Verbandes kann werden, wer sich zu Jesus Christus bekennt und bereit ist, Grundlage und Aufgaben des Verbandes anzuerkennen und zu unterstützen.

Außerdem kann jede örtliche Gemeinschaft oder jeder Bibelstundenkreis, welche sich im Sinne der Verbandssatzung zusammengefunden haben, korporativ Mitglied werden.

(2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt in schriftlicher Form,
- Beschluss des Vorstandes, wobei das Mitglied ein Einspruchsrecht hat
- oder den Tod.

(4) Zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes leisten die Mitglieder finanzielle Beiträge nach eigenem Ermessen. Feste Beitragssätze können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### § 5

#### Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 6

#### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen oder wenn dies ein Bezirksvorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.

Freigabedatum - Unterschrift	Bearbeitung durch	Version	Ersterstel- lung am	letzte Ände- rung am	Seite
01.03.2008 Kh. Grebe	E. Hoppe	0	06.10.2007	01.03.2008	2 von 5

## 2.1. VEREIN, VEREINSREGISTER, SATZUNG

(3) Stimmrecht haben alle Anwesenden, soweit sie Einzelmitglied oder Mitglied einer korporativen (§ 4 Abs. 1) örtlichen Gemeinschaft- bzw. eines Bibelstundenkreises sind.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, bedürfen die Beschlüsse der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht gefasst. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel durch Handzeichen. Auf entsprechenden Antrag hin muss geheim abgestimmt werden.

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer eine Niederschrift, die von ihm, dem amtierenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

### § 7

#### Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem Vorsitzenden,
  - zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer,
  - einem Beisitzer je Bezirk,
  - dem Verbandspfarrer bzw. Inspektor
  - einem Vertreter der Prediger.

Der Verbandspfarrer bzw. Inspektor ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Der Vertreter der Prediger wird vom Brüdertag der Prediger für die Dauer von 6 Jahren delegiert.

(2) Die Vorstandsmitglieder zu a) bis d) bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur rechtlichen Vertretung des Verbandes sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt, von denen einer Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein muss.

Die Vorstandsmitglieder für den geschäftsführenden Vorstand sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

- (3) Vorschlagsrecht für die fünf Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben
- der Vorstand,
  - die Bezirksvorstände,
  - die Teilnehmer der Mitgliederversammlung.

(4) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand beruft der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.

(5) Im Vorstand soll jeder Bezirk vertreten sein. Ein Bezirk kann für die Dauer einer Wahlperiode zugunsten eines Bewerbers aus einem anderen Bezirk auf seinen Platz im Vorstand verzichten.

(6) Die von den Bezirken benannten Vertreter sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Bei vorzeitigem Ausscheiden benennt der betroffene Bezirk einen Nachfolger, der für die Dauer der laufenden Wahlperiode von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

(7) Bei der Benennung der Mitglieder für die Wahl in den Vorstand ist darauf zu achten, dass nur solche Mitglieder vorgeschlagen werden, die sich in den örtlichen Gemeinschaften bewährt haben und sich gleichzeitig zu einer regelmäßigen Teilnahme an der Vorstandsarbeit verpflichten.

(8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Gewählten aus. Wiederwahl ist zulässig.

(9) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt jeweils am 1. Januar des auf die Mitgliederversammlung folgenden Jahres.

Freigabedatum - Unterschrift	Bearbeitung durch	Version	Ersterstel- lung am	letzte Ände- rung am	Seite
01.03.2008 Kh. Grebe	E. Hoppe	0	06.10.2007	01.03.2008	3 von 5

## 2.1. VEREIN, VEREINSREGISTER, SATZUNG

### § 8

#### Die Bezirke

- (1) Der Gemeinschaftsverband ist in Bezirke aufgeteilt. Jeder Bezirk bildet einen Bezirksgemeinschaftsrat, in den jeder örtliche Kreis mindestens ein und höchstens fünf Mitglieder entsendet. Der zuständige Prediger ist Mitglied im Bezirksgemeinschaftsrat.
- (2) a) Jeder Bezirksgemeinschaftsrat wählt einen Bezirksvorstand, der sich wie folgt zusammensetzt: Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer, bis zu drei Beisitzer, Bezirksprediger (geborenes Mitglied).  
b) Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte aus. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Bezirksvorstand benennt die Beisitzer für den Verbandsvorstand.
- (4) Der Bezirksgemeinschaftsrat trägt über den Bezirksvorstand zusammen mit dem Bezirksprediger die Verantwortung für die Gemeinschaftsarbeit im Bezirk, soweit diese nicht vom Verbandsvorstand wahrgenommen werden muss.
- (5) Zu den Sitzungen des Bezirksgemeinschaftsrates sind die Mitglieder des Verbandsvorstandes aus dem jeweiligen Bezirk und die Vertreter des Bezirkes in den Ausschüssen des Verbandes mit einzuladen.
- (6) Die Bezirke sind Einrichtungen des Verbandes ohne eigene Finanzhoheit. Sie führen nur Finanzgeschäfte im Auftrage des Verbandes durch.

### § 9

#### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Entgegennahme und Beratung der Arbeitsberichte,
- Beratung der Arbeit des Verbandes,
- Entgegennahme der Jahresrechnung,
- Beratung und Verabschiedung der Haushaltspläne,
- Entlastung des Vorstandes.

### § 10

#### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband. Er ist für seine Geschäftsführung der Mitgliederversammlung verantwortlich und vollzieht deren Beschlüsse. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
- Verwaltung des Verbandsvermögens,
  - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - Berufung, Einstellung, Versetzung und Entlassung der Mitarbeiter,
  - Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung und der Haushaltspläne zur Vorlage in der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann Aufgaben delegieren.

- (2) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder mittels E-Mail unter Mitteilung der

Freigabedatum - Unterschrift	Bearbeitung durch	Version	Ersterstel- lung am	letzte Ände- rung am	Seite
01.03.2008 Kh. Grebe	E. Hoppe	0	06.10.2007	01.03.2008	4 von 5

## 2.1. VEREIN, VEREINSREGISTER, SATZUNG

Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Abstimmungen gelten die gleichen Vorschriften wie für die Mitgliederversammlung (§ 6).

(3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes fertigt der Schriftführer eine Niederschrift, die von ihm und dem amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### § 11

#### Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Verbandes,
- b) Vorbereitung der Vorstandssitzungen sowie Festlegung der Tagesordnung durch die Vorsitzenden,
- c) Führen der laufenden Geschäfte des Verbandes im Auftrag des Vorstandes,
- d) Vertretung des Verbandes als Gesellschafter in den "Haus des Lebens" gGmbHs.

(2) Der geschäftsführende Vorstand wird vom amtierenden Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Tagen eingeladen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse fertigt der Schriftführer eine Niederschrift, die von ihm und dem amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten ist.

### § 12

#### Änderungen

Bei vorgesehenen Satzungsänderungen muss hierauf in der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden. Die Änderungsvorschläge sind beizufügen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### § 13

#### Auflösung des Verbandes

(1) Eine Auflösung des Verbandes kann in einer vom amtierenden Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufgabe des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V. zu, der es im Verbandsgebiet unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Nach beschlossener Auflösung hat der amtierende Vorstand innerhalb eines Jahres die Auflösung durchzuführen und die Geschäfte abzuwickeln.

Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2007 beschlossen.

Freigabedatum - Unterschrift	Bearbeitung durch	Version	Ersterstel- lung am	letzte Ände- rung am	Seite
01.03.2008 Kh. Grebe	E. Hoppe	0	06.10.2007	01.03.2008	5 von 5